



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

■ [REDACTED]

■ [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:
Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 5831/25/MB

gegen

Condor Flugdienst GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Teckentrup, Edmund-
Rumpler-Straße 3, 60549 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Deutsche Lufthansa, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Carsten Spohr, Venloer Straße 151-153, 50672 Köln

- Streitverkündete -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf die
mündliche Verhandlung vom 07.05.2026 für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 04.09.2025 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger je 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. April 2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 220,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 28.05.2025 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme der durch die Säumnis im Termin vom 04.09.2025 entstandenen Kosten, die die Kläger zu tragen haben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Fluggastentschädigungsansprüche.

Die Kläger verfügten über eine Bestätigung für folgenden Flug:

DE2368 am 01.03.2025 um 14:55 Uhr von Frankfurt nach Phuket.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Buchungsbetätigung wird auf den Screenshot auf S. 3 der Klageschrift = Bl. 3 d.A. verwiesen. Dieses Dokument wurde von der Lufthansa AG erstellt. Eine derartige Buchung war in den Systemen der Beklagten jedoch nicht hinterlegt. Nach Mitteilung der Lufthansa an die Beklagte waren die Kläger ursprünglich auf LH772 am 28.02.2025 und TG217 am 01.03.2025 gebucht. Aufgrund des Verdi Streiks hat Lufthansa dann auf DE2368 umbuchen wollen. Die Tickets wurden jedoch nicht „reissued“, also ausgestellt.

Die Beklagte war ausführendes Luftfahrtunternehmen bzgl. des Fluges.

Die Beklagte verweigerte den Klägern die Beförderung. Die Kläger erreichten ihr Ziel durch Ersatzbeförderung mehr als vier Stunden verspätet.

Am 22. März 2025 forderten die Kläger die Beklagte zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs auf, dies unter Fristsetzung bis zum 1. April 2025.

Am 2. Mai 2025 forderten die Prozessbevollmächtigten der Kläger die Beklagte zur Zahlung unter Fristsetzung bis 9. Mai 2025 auf, dies unter Aufforderung zur Freistellung von den Kosten der anwaltlichen Vertretung in Höhe von 220,27 € nach einer Vergütungsvereinbarung über 229,00 € mit Ablehnungsandrohung gem. § 250 BGB. Die Gebühren wurden ordnungsgemäß abgerechnet.

Die Beklagte hat mit Ss. vom 15.08.2025 der Deutschen Lufthansa AG, den Streit verkündet. Dieser Ss. ist der Beklagten am 18.08.2025 zugestellt worden. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 04.09.2025 ist für die Kläger niemand erschienen, weshalb die Klage durch

Versäumnisurteil abgewiesen worden ist. Mit Ss. vom 05.09.2025, bei Gericht am selben Tag eingegangen, haben die Kläger Einspruch eingelegt. Das Versäumnisurteil ist dem Klägervertreter ausweislich seines Empfangsbekennnisses am 19.09.2025 zugestellt worden.

Die Kläger beantragen, das Versäumnisurteil vom 04.09.2025 aufzuheben und

1. die Beklagte zu verurteilen, an jeden Kläger je 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. April 2025 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 220,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle vom 04.09.2025 (= Bl. 80 ff. d.A.) und vom 07.05.2026 (= Bl. 130 ff. d.A.9 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und hat auch in der Sache Erfolg.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 1.200,00 € (2 x 600,00 €) aus Art. 4 Abs. 3, 7 Abs. 1 c) VO EG 261/2004.

Die Kläger verfügten über eine bestätigte Buchung für den streitgegenständlichen Flug. Gemäß Art. 2g) VO EG 261/2004 bezeichnet „Buchung“ den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde. Flugschein bezeichnet gemäß Art. 2 f) VO EG 261/2004 ein gültiges, einen Anspruch auf Beförderungsleistung begründetes Dokument oder eine gleichwertige papierlose, auch elektronisch ausgestellte Berechtigung, das bzw. die von dem Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Vermittler ausgegeben oder genehmigt wurde.

Unzweifelhaft stellt das Dokument aus dem Screenshot Bl. 3 der Akte einen Beleg dar, aus dem hervorgeht, dass das Luftfahrtunternehmen – namentlich Lufthansa – die Buchung der Kläger akzeptiert hat. Dass die Tickets nicht „reissued“, also ausgestellt sind, stellt einen internen Organisationumstand zwischen Lufthansa und der Beklagten dar, der im Verhältnis zu den Klägern unerheblich ist.

Die Beförderung wurde den Klägern von der Beklagten als ausführendes Luftfahrtunternehmen verweigert.

Die Entfernung für die Beförderung betrug mehr als 3500 km, weshalb ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 600,00 € pro Kläger besteht.

Die Kläger haben gegen die Beklagte zudem einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € aus § 286 BGB, da die Beklagte aufgrund Mahnung der Kläger selbst per Email in Verzug geriet und die hiernach entstandene Rechtsanwaltskosten den zu ersetzenden Verzugsschaden darstellen.

Die Zinsansprüche folgen aus § 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 344, 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1000,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht